

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der EUROMAC 2 SAS einschließlich Gerichtsstandsvereinbarung

1. Anwendungsbereich, ausschließliche Geltung, Änderung dieser Bedingungen

- 1.1. Wir schließen Verträge über den Kauf und die Lieferung unserer Produkte, sowie von uns vertriebener Produkte Dritter ausschließlich zu unseren nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden.
- 1.3. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

2. Angebote, Lieferspezifikationen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen nehmen wir ausschließlich in Textform entgegen.
- 2.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen insbesondere unsere Angaben zu Lieferterminen und/oder Lieferfristen unverbindlich und vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Liefergegenstandes, einer etwaigen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und/oder der unverzüglichen Erfüllung vereinbarter Vorauszahlungsverpflichtungen des Auftraggebers. Soweit nicht anders vereinbart, tritt jedoch im Falle des Vertragsschlusses die Fälligkeit unserer Leistung in keinem Fall vor Ablauf des angegebenen Liefertermins bzw. der benannten Lieferfrist ein.
- 2.3. Soweit nicht anders vereinbart, sind die im Rahmen unserer Angebote übermittelten und/oder öffentlich verfügbaren Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen sowie Maßangaben und sonstigen Beschreibungen unverbindlich und begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung des Liefergegenstandes.
- 2.4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden soweit sie nicht schon ohne Zutun des Auftraggebers Dritten zugänglich sind.

3. Preise

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten Preise ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2. Aufschläge und Nachberechnungen auf den vereinbarten Preis sind zulässig, soweit wir nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss zu liefern haben und außergewöhnliche Umstände wie z.B. im Falle von Veränderungen der Material-, Lohn-, Fracht-, und sonstiger Kosten sowie öffentlicher Abgaben vorliegen.
- 3.3. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir bei neuen Aufträgen (Folgeaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Ware vor der Lieferung und entsprechend der Proforma-Rechnung per SEPA-Überweisung auf das von uns angegebene Bankkonto zu bezahlen. Die Kosten der Zahlung trägt der Auftraggeber.
- 4.2. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich in Euro (EUR) zu leisten
- 4.3. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Auftraggebers durch uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Versand

- 5.1. Im Einzelfall können wir vereinbaren, dass wir statt der Abholung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber den Liefergegenstand gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an einen vom Auftraggeber zu benennenden Bestimmungsort versenden.
- 5.2. Ist Versendung des Liefergegenstandes durch uns vereinbart, gilt die Lieferfrist durch Übergabe an den Frachtführer innerhalb der Lieferfrist als eingehalten. Verzögert sich die Übergabe an den Frachtführer aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so gilt die Lieferzeit als eingehalten durch Meldung

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der EUROMAC 2 SAS einschließlich Gerichtsstandsvereinbarung

der Versandbereitschaft innerhalb der Lieferfrist.

- 5.3. Verzögert sich die Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer auf Wunsch oder durch Verschulden des Auftraggebers, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von einem halben Prozent des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf fünf Prozent des Nettorechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Kosten nach.
- 5.4. Ist Versendung des Liefergegenstandes durch uns vereinbart, erfolgt die Entladung des Transportmittels durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird unverzüglich und auf eigene Gefahr tätig. Soweit der Frachtführer sich an der Entladung beteiligt, erfolgt auch das auf eigene Gefahr des Auftraggebers.
- 5.5. Ist Versendung des Liefergegenstandes durch uns vereinbart, sind wir berechtigt, Verpackung, Versandart und Versandweg nach freiem Ermessen auszuwählen.
- 5.6. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und/oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

6. Lieferfrist

- 6.1. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen bzw. erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 6.2. Kommen wir in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je einem halben Prozent, insgesamt jedoch höchstens

fünf Prozent des Netto-Preises der Lieferung für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges vom Auftraggeber nicht verwendet werden konnte.

- 6.3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggeber wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.2 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von dem Auftraggeber etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- 6.4. Vom Vertrag kann der Auftraggeber nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 6.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

7. Gefahrübergang

- 7.1. Die Gefahr geht bei Abholung mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber auf den Auftraggeber über.
- 7.2. Ist Versendung des Liefergegenstandes durch uns vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Frachtführer auf den Auftraggeber über.
- 7.3. Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern, verschieben den Liefertermin bzw. verlängern die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechenden Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier (4) Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktritts-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der EUROMAC 2 SAS einschließlich Gerichtsstandsvereinbarung

rechte bleiben hiervon unberührt. Der Ersatz von Schäden, die durch Höhere Gewalt entstehen, ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Es gilt ein Eigentumsvorbehalt nach den folgenden Bestimmung als vereinbart: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für die jeweilige Lieferung bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 9.2. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes gestattet. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, insbesondere den Zahlungsanspruch gegen seine Abnehmer, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Schuldern die Abtretung auf unser Verlangen hin anzuzeigen. Forderungen und Namen der Schuldner des Auftraggebers sind uns auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware einzuziehen. Er wird diese Zahlungen jedoch separat halten und an uns abführen, soweit seine Zahlungsverpflichtungen offen sind. Wir können insbesondere im Falle von Zahlungsverzug des Auftraggebers jederzeit das Einzugsrecht des Auftraggebers widerrufen.
- 9.4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Das Miteigentum an der neuen Sache tritt hierbei an die Stelle des Eigentums an der Vorbehaltsware. Etwaige Anwartschaftsrechte des Auftraggebers an der Vorbehaltsware stehen diesem gleichermaßen in Bezug auf die neue Sache zu.

9.5. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung von in unserem Eigentum stehender Ware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Auftraggeber auf unser Eigentum an der Ware hinweisen und uns unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls benachrichtigen.

9.6. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers oder bei sonstiger Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch diesen sind wir, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, berechtigt, die Weiterverarbeitung zu untersagen, die von uns gelieferte Ware zurückzunehmen und hierzu den Belegenheitsort der Ware, insbesondere den Betrieb und das Lager des Auftraggebers, zu betreten. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Darüber hinaus sind wir, wenn der Auftraggeber seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt, befugt, die Vorbehaltsware und sonstige Sicherheiten des Auftraggebers unter Rücksichtnahme auf die Belange des Auftraggebers zu beliebiger Zeit und auch ohne gerichtliches Verfahren zu verwerten. Die Verwertung darf nur erfolgen, wenn wir dies dem Auftraggeber mindestens 14 Tage zuvor angezeigt haben.

9.7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

10. Haftung für Sach- und Rechtsmängel, Rügepflicht

10.1. Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sind nur solche Beschaffenheitsmerkmale der Liefergegenstände, die wir ausdrücklich mit dem Auftraggeber vereinbaren. Die Verwendung und Verarbeitung von Liefergegenständen zu anderen Zwecken als mit uns vereinbart oder als in unseren Anwendungsbeispielen vorgesehen, insbesondere eine Verwendung und Verarbeitung entgegen unserer Verwendungs- und Verarbeitungsanleitungen erfolgt durch den Auftraggeber auf eigene Gefahr.

10.2. Der Auftraggeber muss unsere Lieferungen nach Eingang unverzüglich auf Mängel prüfen und uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der EUROMAC 2 SAS einschließlich Gerichtsstandsvereinbarung

Stunden, nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

- 10.3. Der Auftraggeber muss uns die Möglichkeit geben, die Mängel in angemessener Zeit selbst oder durch Dritte umfassend zu prüfen. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nach unserer eigenen Prüfung nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlagen Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, so kann der Auftraggeber den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 10.4. Sach- und Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

11. Haftung

- 11.1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 11.2. Dies gilt nicht, soweit wir z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend haften.
- 11.3. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 11.4. Soweit unsere Haftung gemäß dieser Ziffer 11 ausgeschlossen oder beschränkt

ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.

- 11.5. Soweit dem Auftraggeber gemäß dieser Ziffer 11 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10.4. Bei Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 11.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 11 nicht verbunden.
- 11.7. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12. Abtretung, Abtretungsverbot

- 12.1. Wir dürfen unsere Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abtreten und stehen dabei dafür ein, dass dem Auftraggeber daraus kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.
- 12.2. Die Abtretung von Forderungen des Auftraggebers gegen uns ist ausgeschlossen, soweit wir einer entsprechenden Abtretung nicht im Vorhinein schriftlich zugestimmt haben.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Saarbrücken. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Auftraggebers zu erheben.

14. Anwendbares Recht

Auf alle unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geschlossenen Verträge ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.